

Personalverwaltung.

Kriegshilfsdienst.

— VA II 101 vom 9. 9. 1941 —.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. 7. 1941 (RGBl. I S. 463) und die Verordnung zur Durchführung dieses Erlasses vom 13. 8. 1941 (RGBl. I S. 491) bekannt. Hiernach können im Bürobetrieb des RMSt. Arbeitsmädchen auf die Dauer von 6 Monaten zum Kriegshilfsdienst herangezogen werden. Die Anträge sind bei den örtlich zuständigen Bezirksleitungen des RMSt. zu stellen. Das zuständige Arbeitsamt ist von der Anforderung zu unterrichten. Allgemeine Anweisungen lassen sich z. B. noch nicht geben, da die in Artikel 4 vorgesehene Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung nur in den wenigsten Fällen ermöglicht werden kann. Bei Beschäftigung einzelner Kräfte ist die Gemeinschaftsunterkunft nicht erforderlich.

Die nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung zu zahlenden Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge sind bei den Vergütungen für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder zu verrechnen.

Über die gesammelten Erfahrungen ist mir gegebenenfalls zum 1. 12. 1941 zu berichten.

I.

„Die zum Reichsarbeitsdienst eingezogenen reichsarbeitsdienstpflichtigen Mädchen werden nach Ableistung ihrer Reichsarbeitsdienstpflicht auf weitere sechs Monate zum Kriegshilfsdienst verpflichtet.“

II.

Der Kriegshilfsdienst wird abgeleistet innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs

1. durch Hilfsdienst im Bürobetrieb bei Dienststellen der Wehrmacht und bei Behörden,
2. durch Hilfsdienst in Krankenhäusern und bei sozialen Einrichtungen,
3. durch Hilfsdienst bei hilfsbedürftigen, insbesondere kinderreichen Familien.

III.

(1) Die im Kriegshilfsdienst nach Ziffer II Nr. 1 bis 3 eingesetzten Arbeitsmädchen scheiden aus dem aktiven Reichsarbeitsdienst aus, sie können vom Reichsarbeitsführer innerhalb der Dauer des Kriegshilfsdienstes jederzeit wieder zum Dienst in den Lagern des Reichsarbeitsdienstes einberufen werden.

(2) Sie bleiben während des Einsatzes im Kriegshilfsdienst nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsführers der Aufsicht, Betreuung und Dienststrafgewalt des Reichsarbeitsführers unterstellt. Der Reichsarbeitsdienstpäß wird erst nach Ableistung des Kriegshilfsdienstes erteilt.

IV.

Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist bis zum 1. 10. 1941 auf 130 000 Arbeitsmädchen (einschließlich Stammpersonal) zu

erhöhen. Der Reichsarbeitsführer hat die Vorbereitungen für eine weitere Verstärkung des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend auf 150 000 Arbeitsmädchen (einschließlich Stammpersonal) zu treffen.

V.

Der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

Durchführungsverordnung:

„Auf Grund des Abschnitts V des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. 7. 1941 (RGBl. I S. 463) wird verordnet:

Artikel 1

Der Reichsarbeitsführer bestimmt den Einsatz der Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes bei den Einsatzstellen (Abschnitt II des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 29. 7. 1941). Die Einsatzstellen richten ihre Einsatzanträge an die örtlich zuständigen Bezirksleitungen des Reichsarbeitsdienstes. Um Doppelanforderungen von Arbeitskräften zu vermeiden, teilt die anfordernde Einsatzstelle ihre Anforderung von Kriegshilfsdienstverpflichteten gleichzeitig dem für sie zuständigen Arbeitsamt mit.

Artikel 2

(1) Die Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes sind keine Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes im Sinne des § 10 des Reichsarbeitsdienstgesetzes, unterstehen jedoch der Dienstaufsicht und der Dienststrafgewalt des Reichsarbeitsführers; soweit der Dienstbetrieb bei der Einsatzstelle betroffen wird, übt der Leiter der Einsatzstelle die Dienststrafgewalt nach der für die Einsatzstelle geltenden Dienstordnung aus. Der Reichsarbeitsführer kann die Kriegshilfsdienstverpflichteten, wenn es aus erzieherischen Gründen notwendig ist, in den Reichsarbeitsdienst zurückberufen.

(2) Die Dienstleistungen der Kriegshilfsdienstverpflichteten begründen kein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis. Eine Arbeitsbuchpflicht besteht nicht.

(3) Die für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes jeweils geltenden Vorschriften über Verschwiegenheitspflicht, Heiratsgenehmigung, Nebenbeschäftigung, Schadenersatzpflicht sowie die Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes finden auf die Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes sinngemäß Anwendung.

(4) Die Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes tragen in und außer Dienst ein besonderes Abzeichen.